

Antrag der Redaktionskommission* vom 28. Oktober 2020

5643 b

**Einführungsgesetz
zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)**

(Änderung vom; Vermögensobergrenzen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 26. August 2020 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 22. September 2020,

beschliesst:

I. Das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 29. April 1919 wird wie folgt geändert:

§ 3. Abs. 1–4 unverändert.

⁵ Kein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, wenn die vom Regierungsrat festgelegten Vermögensgrenzen überschritten werden.

Höhe der
Prämien-
verbilligung
a. Grundsatz

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Die Gesetzesänderung wird gemäss Art. 37 Abs. 1 der Kantonsverfassung als dringlich erklärt und tritt am 15. November 2020 in Kraft.

Zürich, 28. Oktober 2020

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Katrin Meyer

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter, Zürich; Benno Scherrer, Uster; Sekretärin: Katrin Meyer.